



GESELLSCHAFT
FÜR FREIHEITSRECHTE

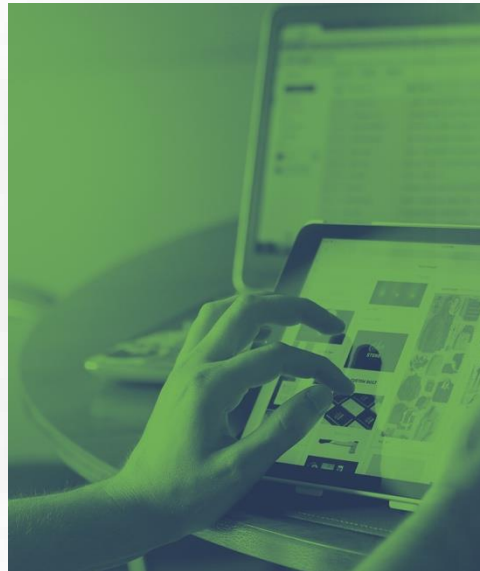
Die psychotherapeutische Versorgung von Geflüchteten

AKTUELLE HERAUSFORDERUNG DER PSYCHOTHERAPEUTISCHEN VERSORGUNG
19. März 2026, Dr. Lena Frerichs, FREIHEITSRECHTE.ORG
lena.frerichs@freiheitsrechte.org

Gesellschaft für Freiheitsrechte



**STARKE
GRUNDRECHTE FÜR
EINE LEBENDIGE
DEMOKRATIE**



**FREIHEIT IM
DIGITALEN
ZEITALTER**



**GLEICHE RECHTE &
SOZIALE TEILHABE**

**IST DIE AFD
VERFASSUNGSWIDRIG?
WIR ERSTELLEN DAS
NÖTIGE GUTACHTEN.**

gleiche Rechte und soziale Teilhabe Art. 1 (20)



MIT DER BEZAHLKARTE UNTER DAS EXISTENZMINIMUM

 **Gerichtsverfahren**

gleiche Rechte und soziale Teilhabe Art. 1 (20)

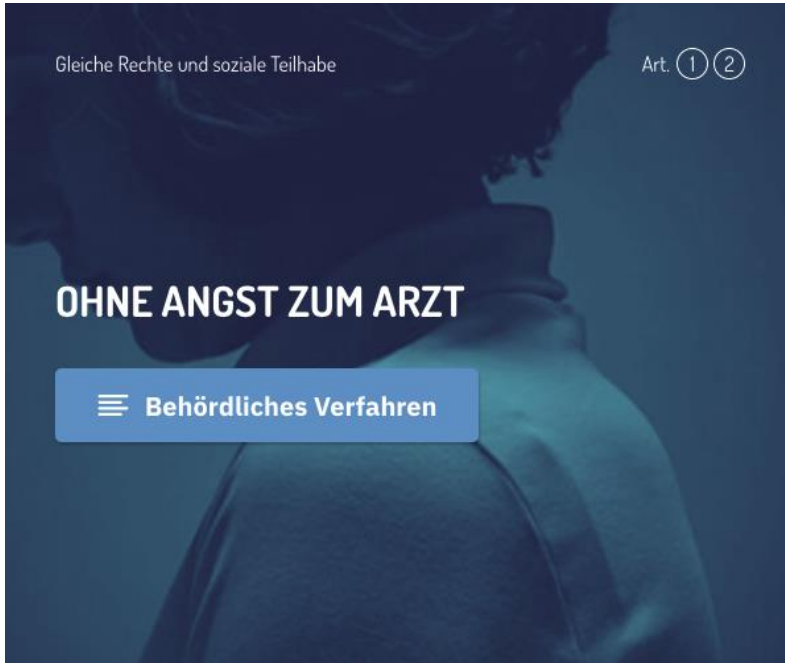


LEISTUNGSAUSSCHLUSS DRÄNGT GEFLÜCHTETE IN EXISTENZIELLE NOT


 **Gerichtsverfahren**



Gleiche Rechte und soziale Teilhabe Art. 1 (2)



OHNE ANGST ZUM ARZT

 **Behördliches Verfahren**

Gleiche Rechte und soziale Teilhabe Art. 1 (20)



MEDIZINISCHE BEHANDLUNG BRAUCHT VERSTÄNDIGUNG

 **Gerichtsverfahren**



gleiche Rechte und soziale Teilhabe Art. 1 2 3

DAS AUSLÄNDERZENTRAL-REGISTER – EINE DATEN-SAMMLUNG AUSSER KONTROLLE

 [Gerichtsverfahren](#)

gleiche Rechte und soziale Teilhabe Art. 13

POLIZEIEINSÄTZE IN DER LEA ELLWANGEN UND IN BERLIN

 [Verfassungsbeschwerde](#)

gleiche Rechte und soziale Teilhabe Art. 2 5 6 13

GRUNDRECHTSWIDRIGE HAUS-ORDNUNGEN IN GEFLÜCHTETEN-UNTERKÜNFTE

 [Gerichtsverfahren](#)

INHALT

1. Kurze Einführung: Zahlen
2. reduzierter Anspruch auf Gesundheitsversorgung im AsylLG
3. Ausgestaltung des Zugangs in der Praxis
4. Praktische Hürden des Zugangs
5. Menschen ohne Papiere



Kurze Einführung

- Ca. 30 % geflüchteter Menschen haben eine Traumafolgestörung (PTBS oder depressive Erkrankung)
 - Erlebnisse vor, während oder nach der Flucht
- Großteil der Versorgung über Psychosoziale Zentren, die dennoch nur ca. 3-4 % des Bedarfs abdecken können


Quelle: Versorgungsberichte der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer, abrufbar unter <https://www.baff-zentren.org/publikationen/>



Kurze Einführung

Asylbewerberleistungsgesetz

- Menschen mit zeitlich begrenztem Aufenthaltsstatus
- ausreisepflichtige Personen
- größtenteils langjährige Aufenthalt
- neu ab 1. Juli 2027:
Ukrainer*innen, die ab dem 15.2025 eingereist sind




Asylbewerberleistungs-
gesetz:
reduzierter Anspruch
auf
Gesundheitsversorgung

Asylbewerberleistungsgesetz

- Ziele des Gesetzes (1993)
 - keinen Anreiz schaffen, aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu migrieren
 - menschenwürdiges Existenzminimum gewährleistet
 - Kosten reduzieren

„Die Entstehungsgeschichte des Asylbewerberleistungsgesetzes lässt insofern **keinen ernsthaften Zweifel** daran zu, dass der Gesetzgeber damit an **die Grenze des zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz Notwendigen** auch unter Berücksichtigung eines nur kurzen Aufenthalts gehen wollte.“ BVerfG v. 18.7.2012, 1 BvL 10/10, Rn. 84



Asylbewerberleistungs-
gesetz:
reduzierter Anspruch
auf
Gesundheitsversorgung

Jedenfalls
während der
ersten 36
Monate in BRD:


§ 4 Abs. 1 S. 1
AsylbLG

Zur Behandlung **akuter Erkrankungen und Schmerzzustände** sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung (...) zu gewähren.

Akute Erkrankung i.S.v. § 4 AsylbLG

- akut = plötzlich auftretend und/oder schnell und heftig verlaufend \neq *chronisch*
- „ein laufender oder ein neu eingetretener **Behandlungsbedarf, der eine Behandlung unaufschiebbar werden lässt**, wenn diese in der perspektivisch verbleibenden Zeit des Aufenthalts zur Abwendung einer unumkehrbaren oder akuten Verschlechterung notwendig ist“

(BSG v. 29.2.2024, B 8 AY 3/23 R, Rn. 20)



Asylbewerberleistungs-
gesetz:
reduzierter Anspruch
auf
Gesundheitsversorgung

Jedenfalls
während der
ersten 36
Monate in BRD:

§ 4 Abs. 1 S. 1
AsylbLG


§ 6 Abs. 1 S. 1
AsylbLG

Zur Behandlung **akuter Erkrankungen** und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung (...) zu gewähren.

Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie **im Einzelfall zur Sicherung** (...) **der Gesundheit unerlässlich** (...) sind.

Sonstige Leistungen zur unerläßlichen Sicherung der Gesundheit i.S.v. § 6 AsylbLG


- Ermessen
- verfassungskonforme Auslegung
- atypische Umstände
 - jedenfalls besondere Folgeschwere
 - besondere persönliche Umstände
- Umfang wie GKV?



Asylbewerberleistungs-
gesetz:
reduzierter Anspruch
auf
Gesundheitsversorgung

Verfassungskonformität?

- medizinische Existenzminimum als Teil des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums
- Gesetzgeber hat keinen Umfang eines medizinischen Existenzminimums ermittelt
- keine Rechtfertigung für die Kürzungen
 - Nachvollziehbarkeit und Folgerichtigkeit:
 - kein Konnex zur Dauer des begrenzten Zugangs



Asylbewerberleistungs-
gesetz:
reduzierter Anspruch
auf
Gesundheitsversorgung

Verfassungskonformität?

- medizinische Existenzminimum als Teil des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums
- Gesetzgeber hat keinen Umfang eines medizinischen Existenzminimums ermittelt
- keine Rechtfertigung für die Kürzungen
 - Nachvollziehbarkeit und Folgerichtigkeit:
 - kein Konnex zur Dauer des begrenzten Zugangs


Hintergrund: Wie lange?

- 1.11.1993–31.05.1997: **12 Monate**
- 1.6.1997–27.8.2007: **36 Monate**
- 28.8.2007–28.2.2015: **48 Monate**
- 1.3.2015–20.8.2019: **15 Monate**
- 21.8.2019– 15.05.2024: **18 Monate**
- seit 16.05.2024: **36 Monate**

auf
Gesundheitsversorgung

Verfassungskonformität?

- medizinische Existenzminimum als Teil des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums
- Gesetzgeber hat keinen Umfang eines medizinischen Existenzminimums ermittelt
- keine Rechtfertigung für die Kürzungen
 - Nachvollziehbarkeit und Folgerichtigkeit:
 - kein Konnex zur Dauer des begrenzten Zugangs
 - i.d.R. keine Kürze des Aufenthalts
 - migrationspolitische Ziele ohne Einfluss auf individuellen Bedarf
 - Migrationsentscheidung i.d.R. nicht aufgrund Gesundheitsversorgung in Zielland



Asylbewerberleistungs-
gesetz:
reduzierter Anspruch
auf
Gesundheitsversorgung

Ausnahmen von der reduzierten Versorgung

Schlechterstellung

- Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 AsylbLG
 - sog. Anerkannte und Dublin-Geflüchtete
 - nur sog. Härtefalleistungen
- Sanktionierung
 - keine Leistungen nach § 6 AsylbLG

Besserstellung

- vulnerable Personen mit einem besonderem Aufenthaltsstatus (§ 6 Abs. 2 AsylbLG)
- vsl. minderjährige Leistungsberechtigte
 - GEAS-Anpassungsfolgegesetz,
Regierungsentwurf vom 3.9.2025

Ausgestaltung des Zugangs

- elektronische Gesundheitskarte
 - gesetzliche Krankenkasse wird verpflichtet
 - Aufwendungserstattung und Verwaltungskostenpauschale
- Krankenschein/Kostenübernahme-schein
 - zeitliche Begrenzung, regionale Begrenzung, Fachrichtung etc.
 - Einzelabrechnung zwischen Behandler*in und Behörde
 - erhöhter Verwaltungsaufwand
 - zeitliche Verzögerung



Ausgestaltung des
Zugangs in der Praxis

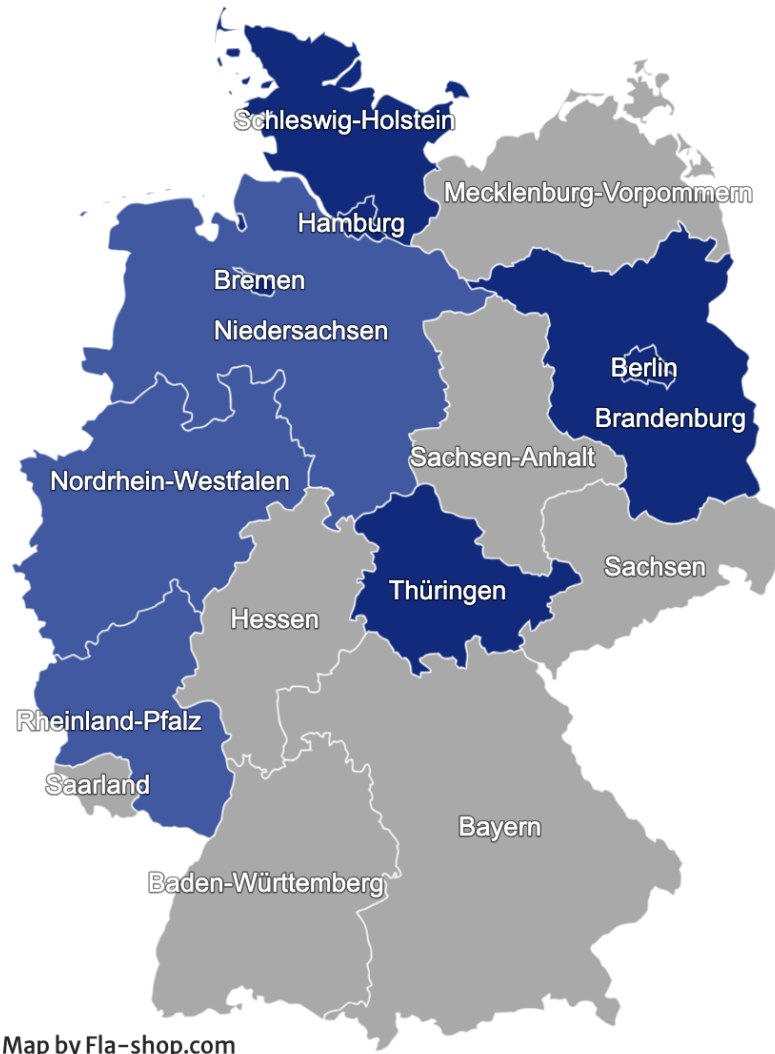
Zeichenerklärung:

Implementiert

In Umsetzung

Im politischen Prozess

Politisch abgelehnt



<http://gesundheit-gefluechtete.info/gesundheitskarte/>

Ausgestaltung des
Zugangs in der Praxis

Ausgestaltung des Zugangs

- Verfahrensbericht: Dolmetscherkosten



Ausgestaltung des
Zugangs in der Praxis

Ausgestaltung des Zugangs

- Verfahrensbericht: Dolmetscherkosten
- eingeschränkter Zugang zu Recht
- strukturelle Diskriminierung
- fehlende Information
- allgemein eingeschränkte Kapazitäten



Ausgestaltung des
Zugangs in der Praxis

Gleiche Rechte und soziale Teilhabe

Art. ① ②

OHNE ANGST ZUM ARZT

☰ Behördliches Verfahren

Menschen ohne Papiere

„GESUNDHEIT IST EIN MENSCHENRECHT. MIR BLEIBT ES VERWEHRT.“

Leila geht nicht zum Arzt. Laut § 87 Aufenthaltsgesetz wäre das Sozialamt bei einer Kostenübernahme verpflichtet, sie bei der Ausländerbehörde zu melden. Dann droht die Abschiebung. [#87behandeln](#)

GLEICHBEHANDELN

Petition gegen Übermittlungspflicht unterschreiben und Botschaft teilen!

gleichbehandeln.de



(1) **Öffentliche Stellen** mit Ausnahme von Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen [...].

(2) Öffentliche Stellen im Sinne von Absatz 1 **haben unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten**, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen von

1. **dem Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist [...]**

„ICH DARF ZUR SCHULE, ABER NICHT ZUM ARZT.“

Mira geht nicht zum Arzt. Laut § 87 Aufenthaltsgesetz wäre das Sozialamt bei einer Kostenübernahme verpflichtet, ihre Daten an die Ausländerbehörde zu übermitteln. Für den Schulbesuch gilt das nicht mehr. [#87behandeln](#)

GLEICHBEHANDELN

Petition gegen Übermittlungspflicht
unterschreiben und Botschaft teilen!

gleichbehandeln.de





WERDEN SIE TEIL DES #TEAMGRUNDRECHTE

- werden Sie Fördermitglied
- abonnieren Sie unseren Newsletter
- erzählen Sie Personen in ihrem Umfeld von uns



FREIHEITSRECHTE.ORG/MITMACHEN

Vsl. neu:
§ 4 Abs. 5
AsylbLG

GEAS-Anpassungs-
folgesetz,
Regierungsentwurf
vom 3.9.2025

Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 sind die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf **minderjährige Leistungsberechtigte** nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 2 und 7 entsprechend anzuwenden. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind von der zuständigen Leistungsbehörde zu übernehmen. Auf Grundlage von Satz 1 begonnene medizinische Behandlungen sind bei Eintritt der Volljährigkeit der Leistungsberechtigten ohne Unterbrechung oder Verzögerung weiter zu gewähren. Satz 3 gilt entsprechend für Personen, die vor Eintritt der Volljährigkeit Leistungen auf Grundlage des § 40 des Achten Buch Sozialgesetzbuch erhalten haben.